

SATZUNG

Reit- und Fahrverein Neustadt b. Coburg e.V.

- Aktuelle Fassung vom 13.11.2019 -



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Neustadt b. Coburg“. Er wird im Vereinsregister geführt. Der Verein hat seinen Sitz in 96465 Neustadt b. Coburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Der Reit- und Fahrverein Neustadt b. Coburg bezweckt die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit solche nicht durch die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) erlaubt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem zuständigen Fachverband sowie dem Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage. Bestrebungen rassistischer und klassentrennender Art werden abgelehnt. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Aufnahmeanträge für Kinder und Jugendliche müssen die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters tragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.
- b) durch den Tod, zum Monatsende.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Vereinskameradschaft
- vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung
- Nichterreichbarkeit aufgrund Adressänderung ohne Mitteilung der neuen Adresse

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ebenso die Fälligkeit. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,- (i. W. Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7a VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 7
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) einem Beisitzer,

§ 8 WAHLDAUER

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder einer Wiederwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 SITZUNGEN DER VORSTANDSCHAFT

Nach Bedarf finden Sitzungen der Vorstandschaft statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere:

- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- b) zur Beschlussfassung über Vereinsausgaben
- c) zur Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) zur Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen
- e) bei Differenzen innerhalb des Vorstandes auf Antrag eines Vorstandsmitglieds

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, Zusammenkünfte nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss den Gegenstand der Einberufung (Tagesordnung) enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne

Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Durchführung von Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit, die betreffende Funktion auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn ein Drittel aller Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt,
- c) wenn während der Wahlperiode Neuwahlen zum Vorstand notwendig werden.

Über Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11 STIMMRECHT

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Neustadt b. Coburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§13 DATENSCHUTZ

13.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und im Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern durch Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter erhoben und digital gespeichert:

- a) Name
- b) Adresse
- c) Nationalität
- d) Geburtsort
- e) Geburtsdatum
- f) Geschlecht
- g) Telefonnummer
- h) E-Mailadresse

- i) Bankverbindung inkl. evtl. abweichendem Kontoinhaber
- j) Mitgliedschaft in anderen Vereinen
- k) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

13.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

13.3 Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung und unterjähriger Nachmeldungen folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes und zur Abnahme von Sportabzeichen werden die jeweils erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), dem Regionalverband Franken, dem Bayerischen Reit- und Fahrverband sowie dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.

13.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

13.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

13.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

13.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf Berichtigung, Löschung, Übertragbarkeit, Sperrung und Einschränkung der Nutzung seiner Daten. Der Datenübermittlung nach 13.5 kann jederzeit widersprochen werden. Alle Anliegen und Widersprüche sind schriftlich an den 1. Vereinsvorsitzenden zu richten.

13.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

13.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.